

## Allgemeine Auftragsbedingungen

Die folgenden "Allgemeinen Auftragsbedingungen" gelten für Verträge zwischen HSF Steuerberatung - Schulz-Sacha, Frey Partnerschaft und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

### 1. Auftragsumfang

- a) Für den Umfang der vom Berater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- b) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen ist nur Gegenstand des Auftrages, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Ansonsten wird der Berater die vom Auftraggeber genannten Tatsachen als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- c) Der Auftrag erstreckt sich nicht auf die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln. Ein dahingehender Auftrag ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen nicht möglich, ist der Steuerberater zur Vornahme fristwahrender Handlungen berechtigt und im Zweifel auch verpflichtet.

### 2. Verschwiegenheitspflicht

- a) Der Steuerberater und seine Mitarbeiter sind nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihnen im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber sie von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- b) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Beraters erforderlich ist. Der Berater ist auch in soweit von seiner Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Haftpflichtversicherung zur Mitwirkung in einem Haftungsfall verpflichtet ist.
- c) Der Berater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Verarbeitung zu übertragen.

### 3. Mitwirkung Dritter

- a) Der Berater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrages Mitarbeiter, datenverarbeitende Unternehmen und fachkundige Dritte hinzuzuziehen. Der Berater wird dafür Sorge tragen, dass die hinzugezogenen Personen entsprechend Ziffer 2. zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- b) Der Berater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) und Praxistreuhändern (§ 71 StBerG) im Fall ihrer Bestellung Einsicht in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu bewilligen.

### 4. Mitwirkung des Auftraggebers

- a) Der Auftraggeber hat dem Berater die zur Ausführung des Auftrages benötigten Unterlagen und Informationen vollständig zur Verfügung zu stellen. Die Unterlagen sind so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Berater noch eine angemessene Zeit zur Bearbeitung verbleibt. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung des Beraters über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.
- b) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Beraters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifeln Rücksprache zu nehmen. Er hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Beraters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- c) Der Auftraggeber wird die Urheberrechte des Beraters beachten.
- d) Nach Beendigung des Steuerberatungsvertrages hat der Auftraggeber die dem Berater überlassenen Unterlagen bei diesem abzuholen.

### 5. Mängelbeseitigung

- a) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Berater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Handelt es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i.S.d. §§ 675, 611 BGB ff ist der Auftraggeber berechtigt, eine Nachbesserung abzulehnen, wenn der Auftrag bereits beendet ist und der Mangel erst im Nachhinein festgestellt wird.
- b) Beseitigt der Berater vorhandene Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung endgültig ab, kann der Auftraggeber auf Kosten des Beraters die Mängel durch eine andere zur Steuerberatung berechtigte Person beseitigen lassen.

c) Offenbare Unrichtigkeiten können vom Berater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Für die Beseitigung anderer Mängel Dritten gegenüber bedarf es der Einwilligung des Auftraggebers. Dies gilt nicht, wenn erhebliche berechnete Interessen des Beraters an der Beseitigung bestehen.

#### 6. Haftung

a) Der Berater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.

b) Die Haftung des Beraters für einen nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schaden wird auf EUR 250.000 (in Worten: Euro zweihundertfünfzigtausend) begrenzt. Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sind von dieser Haftungsbegrenzung ausgenommen.

c) Dritten gegenüber haftet der Berater nur, soweit diese von den Parteien in den Schutzbereich des Vertrages einbezogen sind. Es gelten dann die vorstehenden Regelungen zu a) und b).

#### 7. Vergütung, Vorschuss

a) Die Vergütung des Beraters bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (StBVV), sofern nicht die Parteien eine Vereinbarung nach § 4 StBVV getroffen haben.

b) Für Tätigkeiten, auf die die StBVV nicht anwendbar ist, gilt § 612 BGB.

c) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Beraters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

d) Der Berater ist berechtigt, für bereits entstandene oder voraussichtlich entstehende Honorare und Auslagen einen angemessenen Vorschuss zu fordern. Wird der Vorschuss nicht gezahlt, ist der Berater berechtigt, nach vorheriger Ankündigung die weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einzustellen, bis der Vorschuss eingeht.

e) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Erledigung, richtet sich der Vergütungsanspruch des Beraters nach dem Gesetz. Abweichungen hiervon bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung der Parteien.

#### 8. Beendigung des Vertrages

a) Der Vertrag endet durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit, durch Kündigung oder durch Erbringung der vereinbarten Leistungen, sofern Einzelleistungen beauftragt sind. Er endet nicht durch den Tod des Auftraggebers oder Eintritt der Geschäftsunfähigkeit. Bei Gesellschaften endet er nicht durch deren Auflösung.

b) Die Kündigung des Vertrages hat schriftlich zu erfolgen.

c) Kündigt der Berater den Vertrag, hat er noch zumutbare Handlungen vorzunehmen, die zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers notwendig sind und keinen Aufschub dulden (zB. Stellen eines Fristverlängerungsantrages).

d) Der Berater hat dem Auftraggeber bei Vertragsbeendigung alles, was er zur Ausführung des Auftrages erhalten und im Rahmen der Geschäftsbesorgung erlangt hat, herauszugeben. Er ist zudem verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

#### 9. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltung von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

a) Der Berater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt schon vor Ablauf von zehn Jahren, wenn der Berater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber der Aufforderung nicht binnen sechs Monaten nach deren Eingang nachgekommen ist.

b) Auf Anforderung des Auftraggebers hat der Berater dem Auftraggeber die Handakten herauszugeben. Zur Herausgabe ist dem Berater eine angemessene Frist zu setzen, um es dem Berater zu ermöglichen, Kopien für seine Akten anzufertigen.

c) Der Berater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis seine Gebühren und Auslagen vollständig beglichen sind. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung im Einzelfall gegen Treu und Glauben verstoßen würde.

d) Handakten sind solche i.S.d. § 66 Abs. 3 StBerG.

#### 10. Schlussbestimmungen, Salvatorische Klausel

a) Für den Auftrag, seine Durchführung und alle mit ihm in Zusammenhang stehenden Ansprüche gilt deutsches Recht.

b) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann i.S.d. HGB ist, sonst der Sitz des Beraters.

c) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck der Vorschrift möglichst nahe kommt.

d) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.